

Vertrags- und Lieferbedingungen der Bollhalder Systemabdichtungen AG bei Abdichtungen von Hochbauten (SIA 271)

Die nachstehenden Vertrags- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen der Bollhalder Systemabdichtungen AG (nachfolgend «Bollhalder») bei Abdichtungen von Hochbauten, soweit nicht in den Vertragsgrundlagen etwas anderes vereinbart wird.

§ 1 Vertragsbestandteile und deren Rangordnung bei Widersprüchen

1. Der Text der Vertragsurkunde bzw. der Auftragsbestätigung durch Bollhalder
2. Ein allfälliges Vergabeprotokoll
3. Das aufgrund des Leistungsverzeichnisses eingereichte und bereinigte Angebot von Bollhalder
4. Die unterzeichneten Vertragspläne
5. Die vorliegenden Vertrags- und Lieferbedingungen von Bollhalder bei Abdichtungen von Hochbauten
6. Die Norm SIA 118 (Ausgabe 2013)
7. Die Norm SIA 271 (Ausgabe 2021)
8. Die Norm SIA 118/271 (Ausgabe 2021)
9. Das Schweizer Recht

§ 2 Baustelleneinrichtung

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Ausführung der Arbeiten in einer Etappe.
- Strom (220/380 V; I 40) und Wasser werden bauseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Infrastruktur des Bestellers, namentlich Hebegeräte, stehen Bollhalder ohne anderweitige Regelung soweit erforderlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Bedienung verbleibt beim Besteller.
- Der Besteller sorgt für genügende Platzverhältnisse für die Anlieferung und Lagerung der erforderlichen Baumaterialien. LKW- und Fuss-Zugang zur Baustelle müssen gewährleistet sein.
- WC-Anlagen sowie ein Aufenthaltsraum für das Bollhalder-Personal werden bauseits zur Verfügung gestellt.
- Der Besteller weist Bollhalder auf besondere Brandrisiken hin (v.a. Dach- und Fassadendämmungsmaterial). - Der Bauherr nimmt statische und geologische Abklärungen durch eigene Fachplaner vor.

§ 3 Arbeitsaufnahme / Bestellungenänderungen

- Die Vorbereitung der Auftragsausführung und die Arbeitsaufnahme setzen die Unterzeichnung der Vertragsurkunde voraus.
- Änderungen der betontechnologischen und konstruktiven Massnahmen sowie der dichtungstechnischen Konzeptpläne sind nur mit dem expliziten Einverständnis von Bollhalder möglich.
- Auf Nachtragsofferten werden keine Rabatte von über 10% auf die Bruttopreise gewährt. Die Konditionen für Nachtragsofferten sind im Vorfeld, vor Beginn der Ausführung, mit Bollhalder zu verhandeln.
- Nachtragsarbeiten werden erst nach schriftlicher Beauftragung ausgeführt, soweit nicht im Devis als Ausmassgattung oder Regieposition enthalten. In dringenden Fällen ist der Nachtrag innert 24 Stunden nach Beginn der Arbeit zu unterzeichnen, widrigenfalls kann Bollhalder die Arbeit niederlegen.
- Verzögerte Arbeitsaufnahmen und Unterbrüche ohne Verschulden von Bollhalder erfordern ein entsprechend angepasstes Bauprogramm, das von Bollhalder schriftlich akzeptiert werden muss. Ohne diese Grundlage gelten jegliche Konventionalstrafen als aufgehoben.

§ 4 Baustellentermine

Jeder Baustellentermin ist Bollhalder mindestens 3 Arbeitstage vorher anzukündigen. Sollte der Facharbeiter der Bollhalder trotzdem nicht rechtzeitig zum angemeldeten Termin erscheinen, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Werden Termine nicht fristgerecht angemeldet, so kann Bollhalder den Termin absagen. Werden Termine vom Besteller nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, so wird dem Besteller der zusätzliche Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Dichtigkeit

Die Einhaltung der betontechnologischen und konstruktiven Massnahmen, sowie die Beachtung der Abdichtungspläne und Angaben der örtlichen Aufsicht von Bollhalder werden vorausgesetzt.

§ 6 Arbeitssicherheit

- Bollhalder ist verantwortlich für die unfallfreie Auftragsabwicklung und die Gesundheit seiner Mitarbeitenden. Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei Bauarbeiten (BauAV) ist integrierter Bestandteil des Werkvertrags.
- Der Besteller ist für die Erstellung der baulichen Einrichtungen zur Arbeitssicherung (Gerüst, Absturzsicherung etc.) zuständig. Soweit diese fehlen, werden diese vor Beginn der Arbeiten durch Bollhalder auf Kosten des Bestellers erstellt. Ab 3 m Absturzhöhe muss bauseits ein Gerüst gemäss aktuell geltenden Vorschriften gestellt werden.
- Bei Abweichungen von gängigen Richtlinien im Bereich der Arbeitssicherheit behält sich Bollhalder jederzeit das Recht vor, die Arbeiten teilweise abzulehnen oder zu unterbrechen.

§ 7 Vergütung / Teuerung

- Die Preise verstehen sich exkl. Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeiten.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Bei verzögerter Ausführung haftet der Besteller für Materialpreissteigerungen von über 5%.
- Witterungsschutz, allfällige Trocknungsarbeiten und Winterbaumassnahmen sind separat zu vergüten.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung in Regie.
- In Pauschalverträgen berechnen Projekt- und Planänderungen zu Mehr- und Minderkosten. Diese Projekt- und Planänderungen samt den daraus resultierenden Mehr- oder Minderpreisen sind vor der Ausführung durch Bollhalder zu offerieren und durch den Besteller zu bestellen.

§ 8 Projektplanung im BIM

Für Bauprojektplanungen, welche mit BIM (*Building Information Modeling*) erstellt werden müssen, wird dem Besteller ein Zuschlag für Zusatzaufwendungen in Rechnung gestellt, sofern dies vom Besteller nicht bereits bei Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 9 Zahlungsfristen

- Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- Die Rechnungsprüfung hat innert dieser Frist stattzufinden und verlängert die Zahlungsfristen nicht.
- Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage. Ab Verfall gilt (ohne Mahnung) ein Verzugszins von 5%.

§ 10 Ausmass

- Falls im Werkvertrag zwischen Bollhalder und dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, werden Ausmassen durch Bollhalder anhand der Arbeitsrapporte der Bollhalder-Monteur erstellt und abgerechnet. Für die Erstellung von Planausmassen wird dem Besteller ein Zuschlag für die zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- Die dem Besteller vorgelegten Ausmassen sind innert 30 Tagen nach deren Vorlage zu kontrollieren und zu bestätigen bzw. allfällige Unstimmigkeiten zu reklamieren. Erfolgt keine solche Beanstandung innert dieser Frist, gelten die Ausmassen als anerkannt.

§ 11 Abnahme

- Die Abnahme des Werkes hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Bei mehreren Teilobjekten bzw. -flächen besteht das Recht auf Teilabnahme.
- Unterbleibt nach Anzeige der Vollendung die gemeinsame Prüfung innert Monatsfrist deswegen, weil entweder keine der Parteien die Prüfung verlangt oder vonseiten des Bestellers die Mitwirkung unterlassen wird, so gilt das Werk (resp. des Werkteils) mit Ablauf dieser Frist dennoch als abgenommen. Unterbleibt nach Anzeige der Verbesserung die nochmalige Prüfung des Werkes (resp. des Werkteils), so gilt das Werk als abgenommen.

- Die Ingebrauchnahme eines Bauwerkes gilt als Abnahme des Werkes bzw. der Teilfläche.

§ 12 Garantiedauer / Rügefrist

Im Grundsatz gilt die Regelung gemäss Norm SIA 118, mit folgenden Modifizierungen:

- Die Mängelrüge ist immer innert maximal drei Monaten seit erstmaligem Auftreten des Mangels schriftlich an Bollhalder zu senden. Andernfalls verwirkt der Garantieanspruch.
- Verlängerungen der Garantie- und Verjährungsfristen sind in der Vertragsurkunde zu vereinbaren und setzen den Abschluss eines Servicevertrags voraus.
- Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme des Werkes von Bollhalder durch den Besteller zu laufen.

§ 13 Anforderungen an den Untergrund

Der Betonuntergrund muss tragfähig, sauber, trocken und frei von losen Bestandteilen sein. Es dürfen keine Risse, Grate oder grössere Unebenheiten vorhanden sein. Der Beton sollte mindestens C20/25 oder gemäss statischer Berechnung ausgeführt sein. Unebenheiten von mehr als 5 mm auf 2 m Messlänge sind zu egalisieren. Die Oberfläche muss geschlossenporig sein (keine offenen Poren oder Kiesnester). Gegebenenfalls ist eine Feinspachtelung oder Kratzspachtelung erforderlich. Der Beton muss ausreichend ausgetrocknet sein: Restfeuchte $\leq 4\%$ (CM-Methode) für bituminöse Abdichtungen. Bei hoher Feuchte kann eine Grundierung oder Abdichtung erforderlich sein.

§ 14 Abdichtungshöhen

Der Besteller verpflichtet sich, vor Beginn der Abdichtungsarbeiten sämtliche relevanten Abdichtungshöhen gemäss den geltenden SIA-Normen auf der Baustelle eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Markierung hat in Abstimmung mit Bollhalder zu erfolgen und muss gut sichtbar sowie witterungsbeständig sein. Sollte die Kennzeichnung vor Beginn der Arbeiten nicht erfolgt sein, kann Bollhalder die Arbeiten bis zur ordnungsgemässen Ausführung der Markierung aussetzen. Eventuelle Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch eine fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 15 Beschädigungen durch Dritte am Bauwerk

Der Besteller ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die durch Bollhalder erbrachten Abdichtungsarbeiten vor Beschädigungen durch Dritte (z. B. Fremdunternehmer, andere Gewerke) zu schützen. Sollte es durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter zu Schäden an der Abdichtung kommen, trägt der Besteller die volle Verantwortung für die Wiederherstellung. Dies umfasst insbesondere die Kosten für Material, Arbeitszeit sowie mögliche Folgeschäden, die durch eine beeinträchtigte Abdichtung entstehen können. Schäden an der Abdichtung, die nach der Abnahme durch Fremdeinwirkung entstehen, fallen nicht in die Gewährleistungspflicht von Bollhalder. Der Besteller hat Bollhalder Beschädigungen der Abdichtung unverzüglich zu melden, damit geeignete Massnahmen zur Schadensbehebung ergriffen werden können.

§ 16 Kostenübernahme für das Anheben von Gerüstfüssen

Sollte Bollhalder aufgrund fehlender Möglichkeiten oder baulicher Gegebenheiten nicht in der Lage sein, die Abdichtung vor der Gerüststellung oder während der vorgesehenen Arbeitsabläufe zu applizieren, trägt der Besteller sämtliche zusätzlichen Kosten für das erforderliche Anheben oder Versetzen der Gerüstfüsse. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Kosten für Mehraufwand, Material, Arbeitszeit sowie eventuelle Standzeitverlängerungen des Gerüsts. Die Notwendigkeit und der Umfang der Massnahmen sind dem Besteller frühzeitig mitzuteilen und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

§ 17 Winterbaumassnahmen

Allfällige Winterbaumassnahmen, einschliesslich Schneeräumung, Eiskämpfung, Frostschutzmassnahmen sowie sonstige witterungsbedingte Vorkehrungen, erfolgen auf Kosten und Verantwortung des Bestellers. Bollhalder übernimmt hierfür keine Haftung oder zusätzliche Verpflichtungen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

§ 18 Geistiges Eigentum

Alle durch Bollhalder erarbeiteten technischen Unterlagen, Pläne, Variantenvorschläge usw. bleiben geistiges Eigentum von Bollhalder. Ohne dessen Einverständnis dürfen diese Informationen weder weiterverwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 19 Unterhalt

Abdichtungen bzw. Abdichtungsbeläge und Dachbegrünungen benötigen eine periodische Kontrolle und Wartung. Es wird deshalb empfohlen, einen Servicevertrag abzuschliessen.

§ 20 Ausserordentliche Beendigung

Bollhalder ist berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten: Verzögerung der Ausführung um mehr als 30 Tage, Zahlungsverzögerung um mehr als 60 Tage, Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren.

§ 21 Verrechnungs- und Abtretungsverbot

Die Verrechnung mit Gegenforderungen und die Abtretung von Mängelforderungen, Minderungs- und Wandelungsansprüchen an Dritte sind ausgeschlossen.

§ 22 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Bollhalder Systemabdichtungen AG als vereinbart, wenn die Vertragsurkunde nichts Abweichendes regelt. Bollhalder ist aber auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

§ 23 Anpassungsvorbehalt

Bollhalder behält es sich vor, die vorliegenden Vertrags- und Lieferbedingungen jederzeit anzupassen. Anwendbar ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, der Offerte oder Auftragsbestätigung der Bollhalder beigelegte und überdies auf der Website <https://www.systemabdichtungen.ch> aufgeschaltete Version.